

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

EGÜbk ü.d.gerichtl.Zuständigkeit u.d.Vollstreckung
gerichtl.Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
vom 27. September 1968 (BGBl 1972 II 774) Art. 24, 25;
AusfG zum EGÜbk vom 29. Juli 1972 (BGBl I 1328) §§ 14 Abs.1, 17

- a) Ein von einem französischen Gericht erlassener Arrestbefehl kann in der Bundesrepublik nach dem Europäischen Übereinkommen für vollstreckbar erklärt werden.
- b) Im Vollstreckungsverfahren wegen eines Arrestbefehls ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 AG EGÜbk die Rechtsbeschwerde statthaft.
- c) Einwendungen gegen die Begründetheit des Arrestbefehls, die auf vor dessen Erlass entstandenen Umständen beruhen, können im Vollstreckungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

BGH, Beschl.v.16.Mai 1979 - VIII ZB 8/79 - OLG Düsseldorf
LG Mönchengladbach

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 8/79

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

Friedhelm H. [REDACTED], G. [REDACTED] in M. [REDACTED],

Antragsgegners und
Rechtsbeschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Banque N. [REDACTED] de P. [REDACTED], S.A., 16. Boulevard des
I. [REDACTED] in P. [REDACTED], vertreten durch den Generaldirektor,

Antragstellerin und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in
M. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 16. Mai 1979 ohne mündliche Verhandlung durch den
Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen,
Wolf, Merz und Treier

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 19. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 13. Februar 1979
wird auf Kosten des Antragsgegners zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e

I. Der Antragsgegner hatte am 13. September 1971
für alle Verbindlichkeiten der Firma A [REDACTED]
Ho [REDACTED] GmbH, S [REDACTED]/Frankreich (Hauptschuld-
nerin) gegenüber der Antragstellerin, einer Bank, eine
selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

Das Landgericht Straßburg hat zugunsten der Antrag-
stellerin am 18. Oktober 1978 ohne mündliche Verhandlung
einen Arrestbeschluß erlassen, durch den dinglicher
Arrest gegen den Antragsgegner bis zur Höhe von
286 327,87 ffirs Hauptsache und für 25 000 ffirs Zin-
sen und Kosten angeordnet und als Abwendungsbetrag
die Summe von 250 000 ffirs festgesetzt wurde, weil
der Antragsgegner trotz Einschreibens mit Empfangs-
bestätigung keine Zahlungen geleistet hatte und daher



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

im Verzug war. Die vorläufige Vollstreckung des Arrestbeschlusses ohne Sicherheitsleistung wurde vom französischen Gericht angeordnet. Der Arrestbeschluß wurde dem Antragsgegner im Parteibetrieb am 24. November 1978 samt Belehrung über die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung zugestellt.

Der Vorsitzende der 6. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach hat antragsgemäß die Vollstreckungsklausel für den französischen Arrestbeschluß erteilt. Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde des Antragsgegners hiergegen zurückgewiesen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde beantragt der Antragsgegner die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

II. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 17 AG EBÜbk vom 29. Juli 1972 - BGBI I 1328). Sie ist statthaft; denn wenn die Entscheidung über die Zulassung des französischen Arrestbefehls zur Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland durch Endurteil ergangen wäre (§ 722 ZPO), dann wäre im vorliegenden Falle die Revision hiergegen gegeben (§ 546 ZPO), obwohl die französische Entscheidung die Anordnung eines dinglichen Arrestes betrifft; denn hier ist über die Zulassung eines ausländischen Urteils zur Vollstreckung und nicht über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes zu entscheiden (§ 545 Abs. 2 ZPO).

Ob § 554 b ZPO auch im Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 17 ff AG EGÜbk) anwendbar ist, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, diese aber nach dem Wert der Beschwer statthaft ist, kann offen bleiben, weil die vorliegende Sache auf jeden Fall grundsätzliche Bedeutung hat.

III. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Mit der Rechtsbeschwerde wird vorgetragen, der Antragsgegner habe seine Bürgschaft gegenüber der Antragstellerin wegen arglistiger Täuschung angefochten. Dies habe das Beschwerdegericht zu Unrecht im Anerkennungsverfahren nach dem Europäischen Übereinkommen nicht berücksichtigt. Es handle sich hier um eine französische Gerichtsentscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Daher müsse der Antragsgegner alle Einwendungen vorbringen können.

2. Nach Art. 26 EGÜbk werden die in einem Vertragsstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in den anderen Vertragsstaaten grundsätzlich - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen und vom Antragsgegner auch nicht als verletzt gerügten Art. 27 und 28 EGÜbk - anerkannt. Sie dürfen keinesfalls auf ihre Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden (Art. 29 EGÜbk). Einwendungen gegen den Anspruch selbst können im Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen nur insoweit geltend gemacht werden, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der ausländischen Entscheidung entstanden sind (§ 14 AG EGÜbk). Daß auch

Arrestbefehle nach dem Europäischen Übereinkommen für vollstreckbar erklärt werden können, ergibt sich aus Art. 24, 25 EGÜbk und §§ 34, 35 AG EGÜbk.

3. a) Das Europäische Übereinkommen dient der Erleichterung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in den Vertragsstaaten (EuGH Urteil vom 14. Juni 1977 - Rechtssache 9 und 10/77 = NJW 1978, 483, 484).

b) Hier hat der Antragsgegner die Möglichkeit, seine Einwendung, er habe die dem Arrest zugrunde liegende Bürgschaftsforderung dadurch in Wegfall gebracht, daß er die Bürgschaft selbst wegen arglistiger Täuschung angefochten habe, im französischen Arrestverfahren nach Einlegung des Widerspruchs vorzutragen, um die Aufhebung des Arrestbefehls zu erreichen (vgl. Art. 924 des hier einschlägigen "Code Local de Procédure Civile"). Im Falle seines Erfolgs mit dieser Einwendung in Frankreich könnte er auch die Aufhebung der Zulassung des Arrestbeschlusses zur Zwangsvollstreckung in Deutschland erreichen (§ 29 AG EGÜbk). Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es nicht gerechtfertigt, entgegen § 14 Abs. 1 AG EGÜbk im Vollstreckungsverfahren die Einwendung der Arglistanfechtung zu berücksichtigen, die auf Gründen beruht, die bereits vor dem Erlaß der Entscheidung des Landgerichts Straßburg entstanden waren. Der angefochtene Beschluß beruht demnach nicht auf einer Verletzung des Ausführungsgesetzes zum Europäischen Übereinkommen, wie die Rechtsbeschwerde meint.

11

IV. Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels treffen
den Antragsgegner (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Braxmaier

Claßen

Wolf

Merz

Treier